

Nr. 372a

Verordnung über den Zivilschutz

vom 8. April 2008* (Stand 1. Januar 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 1 Absatz 2, 3 Absatz 2, 4 Absatz 1, 5 Absatz 2, 7 Absatz 3 und 11 Absatz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz vom 19. Juni 2007¹,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

§ 1

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist das zuständige Departement gemäss dem Gesetz über den Zivilschutz, sofern nicht etwas anderes vorgesehen ist.

² Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug vollzieht alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz und der Verordnung über den Zivilschutz, wenn nichts anderes vorgesehen ist. Sie ist auch die fachlich zuständige Behörde nach Bundesrecht.

II. Organisation und Material

§ 2 *Zivilschutzorganisationen und Dienstgrade*

¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug legt die Organisation der Zivilschutzformationen der Zivilschutzorganisationen fest. Für die restliche Organisation der Zivilschutzorganisation ist die Gemeinde zuständig.

* G 2008 148

¹ SRL Nr. 372. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug legt auch die Dienstgrade im Zivilschutz fest.

§ 3 *Zivilschutzkommando*

¹ Das Zivilschutzkommando setzt sich aus einem Zivilschutzkommandanten oder einer Zivilschutzkommandantin und mindestens einer Zivilschutzkommandanten-Stellvertretung zusammen.

² Kader und Spezialistinnen und Spezialisten dürfen erst nach absolvierter funktionsbezogener Ausbildung befördert werden.

³ Der Kommandant oder die Kommandantin und deren Stellvertretung sind fachlich der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug, ansonsten der Gemeinde unterstellt.

§ 4 *Kontrollführung und Administration*

¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug führt die Kontrolle über alle Schutzdienstpflichtigen und Freiwilligen und teilt den Zivilschutzorganisationen das Personal gemäss Gliederung und Soll-Bestand zu.

² Die Zivilschutzorganisation ist für die Administration der zugewiesenen Schutzdienstpflichtigen verantwortlich. Die Administration ist fachlich der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug unterstellt.

³ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug stellt die entsprechenden Datensätze zur Verfügung.

§ 5 *Ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen*

¹ Für die Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit ist der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Belegen einzureichen.

² Die aufbietende Stelle bezeichnet einen Kursarzt oder eine Kursärztin für die Beurteilung der Dienstfähigkeit vor und während der Dienstleistung. Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug erlässt dazu Weisungen.

§ 6 *Material*

¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug regelt in Weisungen den minimalen Materialbestand und die minimalen Standards für das Material, koordiniert dessen Beschaffung und regelt die Einsatzbereitschaft.

² Sie kann zu Gunsten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes Requisitionen nach eidgenössischem Recht vornehmen.

III. Ausbildung, Einsatz und Aufgebot

§ 7 *Grundausbildung*

Die Grundausbildung dauert zwei Wochen.

§ 8 *Ausbildungskonzepte*

¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug erstellt das Ausbildungskonzept für die Grundausbildung, die Zusatzausbildung, die Kaderausbildung und die Weiterbildung.

² Die Zivilschutzorganisation legt das Ausbildungskonzept für den Wiederholungskurs aufgrund der Qualitätsvorgaben der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug fest.

³ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement genehmigt die Ausbildungskonzepte.

⁴ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug erstattet dem Justiz- und Sicherheitsdepartement periodisch Bericht über die Zielerreichung.

§ 9 *Aufgebot*

¹ Die aufbietende Stelle informiert die Schutzdienstpflichtigen in der Regel bis spätestens 30. November des Vorjahres mit einer Dienstvoranzeige über die geplanten Dienstleistungen.

² Sie stellt den Schutzdienstpflichtigen das Aufgebot für alle Ausbildungsdienste und für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft mindestens sechs Wochen vor Dienstbeginn zu.

§ 10 *Katastrophen und Notlagen*

¹ Das Aufgebot für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen kann mündlich oder schriftlich, telefonisch oder über andere technische Hilfsmittel erfolgen und ist für die Schutzdienstpflichtigen verbindlich.

² Die Zivilschutzorganisation kann ihre Schutzdienstpflichtigen zu Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen aufbieten. Einsätze ausserhalb des eigenen Gebietes sind vorgängig durch die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug zu genehmigen.

³ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug kann die Zivilschutzorganisationen zu Katastrophen- und Notlageeinsätzen innerhalb und ausserhalb des Kantons aufbieten.

⁴ Die Zivilschutzformationen mit Leistungsauftrag des Kantons können vom kantonalen Führungsstab oder von der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug direkt aufgeboden werden.

§ 11 *Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft*

¹ Die Schutzdienstpflichtigen können pro Jahr für höchstens zwei Wochen zu Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden. Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Kosten für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sind vorgängig zu schätzen. Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug oder die Zivilschutzorganisation legt die Höhe des Kostenanteils fest, der durch den Verursacher oder die Verursacherin des Einsatzes zu übernehmen ist.

³ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug kann Zivilschutzorganisationen zu Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft im kantonalen und nationalen Interesse verpflichten.

§ 12 *Meldung über Ausbildung und Einsätze*

¹ Die Zivilschutzorganisationen melden der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug im Jahr vor der Durchführung die geplanten Wiederholungskurse und Einsätze zur Bewilligung an.

² Kurzfristig angeordnete zusätzliche Wiederholungskurse und Einsätze bedürfen ebenfalls der vorgängigen Bewilligung der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug.

³ Die Abrechnungen der Wiederholungskurse und Einsätze sind der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug innert zweier Wochen einzureichen.

IV. Schutzbauten, Kulturgüter und Alarmierung

§ 13 *Schutzanlagen*

¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bewilligt die Umnutzung der Schutzanlagen.

² Die Gemeinden sind für die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen gemäss den Vorgaben des Bundes zuständig.

§ 14 *Steuerung Schutzraumbau und Zuweisungsplanung*

¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug führt eine Übersicht über die verfügbaren Schutzplätze für die Bevölkerung.

² Sie stellt eine minimale Planung der Zuweisung der Bevölkerung zu den Schutzräumen sicher.

³ Sie stellt die erforderliche Software zur Verfügung und erlässt Weisungen über die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

§ 15 *Ersatzbeiträge*

¹ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bestimmt, ob Schutzräume gebaut oder Ersatzbeiträge entrichtet werden müssen.

² Die Höhe der Ersatzbeiträge richtet sich nach dem Anhang dieser Verordnung.

³ Die Gemeinde stellt bei der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug mit den erforderlichen Unterlagen ein Gesuch über die Verwendung der bis zum 31. Dezember 2011 verfügbaren und von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge.²

⁴ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bewilligt die Verwendung der bis zum 31. Dezember 2011 verfügbaren und von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge nach folgender Prioritätenordnung, wobei die Finanzierung für die nächsten Jahre für die jeweils vorgehenden Aufgaben nachgewiesen sein muss:

- a. Erstellung, Ausrüstung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Schutzräume,
- b. Erneuerung von privaten Schutzräumen, sofern die Eigentümerinnen und Eigentümer ihren Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Schutzräume nachgekommen sind,
- c. periodische Schutzraumkontrollen,
- d. Beschaffung und Instandhaltung von Zivilschutzmaterial, Fahrzeugen und Telematikeinrichtungen,
- e. Massnahmen im Zusammenhang mit Schutzanlagen,
- f. übrige Massnahmen des Zivilschutzes.³

⁵ Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug verwaltet die ab dem 1. Januar 2012 verfügbaren Ersatzbeiträge und verwendet sie nach der Prioritätenordnung gemäss Absatz 4.⁴

§ 16 *Kulturgüterschutz*

¹ Die Gemeinden erstellen das Inventar der beweglichen und unbeweglichen, der privaten und öffentlichen lokalen Kulturobjekte der Kategorie C unter Beratung der kantonalen Denkmalpflege.

² Die Zivilschutzorganisationen sind für die Planung und Durchführung der Evakuierung oder der Sicherung im Katastrophenfall der internationalen (AA), nationalen (A), regionalen (B) und lokalen (C) Kulturgüter verantwortlich. Die Evakuierung und die Sicherung der AA-, A- und B-Objekte sind im Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege zu planen.

² Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 413).

³ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 413).

⁴ Eingefügt durch Änderung vom 16. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 413).

§ 17 *Alarmierung*

¹ Die Gemeinden sind für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Alarmierungsmittel nach den Vorgaben des Bundes verantwortlich.

² Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug führt das Inventar der Alarmierungsmittel und ist für die Koordination unter den Partnerorganisationen zuständig.

V. Strafbestimmungen

§ 18

¹ Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen gemäss den Artikeln 68 und 69 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002⁵ sind der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug durch die Zivilschutzorganisationen zu melden. Diese leitet die Anzeige den zuständigen Untersuchungsbehörden weiter.

² Bei leichten Fällen kann die Zivilschutzorganisation auf eine Meldung an die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug und auf eine Strafanzeige verzichten und eine Verwarnung aussprechen.

³ Die Zivilschutzorganisation ist über getroffene Strafmassnahmen zu orientieren.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über zivile Schutzmassnahmen vom 15. Dezember 1987⁶,
- b. Verordnung über die Bestellung und Tätigkeit der Vertrauensärzte im Zivilschutz vom 6. Juli 1993⁷.

§ 20 *Sanitätsdienstliche Schutzanlagen*

¹ Das Sanitätsdispositiv des Zivilschutzes ist aufgehoben und der sanitätsdienstliche Betrieb durch das Gesundheitswesen sicherzustellen.

² Die bisherigen Dienstbarkeitsverträge der Gemeinden sind durch die Vertragspartner aufzulösen.

⁵ SR 520.1

⁶ G 1987 316 (SRL Nr. 372a; bis 31. Dezember 2007 Nr. 372)

⁷ G 1993 307 (SRL Nr. 374)

§ 21 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. April 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Markus Dürr
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Anhang¹**Schutzraumbaupflicht-Ersatzbeiträge**

gemäss § 15 Absatz 2 Verordnung über den Zivilschutz

SP = Schutzplatz/-plätze

	Anzahl SP	Fr. total	Fr. pro SP		Anzahl SP	Fr. total	Fr. pro SP
1, 2 Zimmer	1	800.–	800.–	47 Zimmer	31	16 740.–	540.–
3, 4 Zimmer	2	1 600.–	800.–	48, 49 Zimmer	32	16 960.–	530.–
5 Zimmer	3	2 400.–	800.–	50 Zimmer	33	17 160.–	520.–
6, 7 Zimmer	4	3 200.–	800.–	51, 52 Zimmer	34	17 340.–	510.–
8 Zimmer	5	4 000.–	800.–	53 Zimmer	35	17 500.–	500.–
9, 10 Zimmer	6	4 800.–	800.–	54, 55 Zimmer	36	17 640.–	490.–
11 Zimmer	7	5 600.–	800.–	56 Zimmer	37	17 760.–	480.–
12, 13 Zimmer	8	6 240.–	780.–	57, 58 Zimmer	38	17 860.–	470.–
14 Zimmer	9	7 020.–	780.–	59 Zimmer	39	17 940.–	460.–
15, 16 Zimmer	10	7 700.–	770.–	60, 61 Zimmer	40	18 000.–	450.–
17 Zimmer	11	8 360.–	760.–	62 Zimmer	41	18 245.–	445.–
18, 19 Zimmer	12	9 000.–	750.–	63, 64 Zimmer	42	18 480.–	440.–
20 Zimmer	13	9 620.–	740.–	65 Zimmer	43	18 705.–	435.–
21, 22 Zimmer	14	10 220.–	730.–	66, 67 Zimmer	44	18 920.–	430.–
23 Zimmer	15	10 800.–	720.–	68 Zimmer	45	19 125.–	425.–
24, 25 Zimmer	16	11 360.–	710.–	69, 70 Zimmer	46	19 320.–	420.–
26 Zimmer	17	11 900.–	700.–	71 Zimmer	47	19 505.–	415.–
27, 28 Zimmer	18	12 420.–	690.–	72, 73 Zimmer	48	19 845.–	410.–
29 Zimmer	19	12 920.–	680.–	74 Zimmer	49	19 845.–	405.–
30, 31 Zimmer	20	13 400.–	670.–	75, 76 Zimmer	50	20 000.–	400.–
32 Zimmer	21	13 860.–	660.–	77 Zimmer	51	20 400.–	400.–
33, 34 Zimmer	22	14 190.–	645.–	78, 79 Zimmer	52	20 800.–	400.–
35 Zimmer	23	14 490.–	630.–	80 Zimmer	53	21 200.–	400.–
36, 37 Zimmer	24	14 760.–	615.–	81, 82 Zimmer	54	21 600.–	400.–
38 Zimmer	25	15 000.–	600.–	83 Zimmer	55	22 000.–	400.–
39, 40 Zimmer	26	15 340.–	590.–	84, 85 Zimmer	56	22 400.–	400.–
41 Zimmer	27	15 660.–	580.–	86 Zimmer	57	22 800.–	400.–
42, 43 Zimmer	28	15 960.–	570.–	87, 88 Zimmer	58	23 200.–	400.–
44 Zimmer	29	16 240.–	560.–	89 Zimmer	59	23 600.–	400.–
45, 46 Zimmer	30	16 500.–	550.–	90, 91 Zimmer	60	24 000.–	400.–

¹ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2011, in Kraft seit dem 1. Januar 2012 (G 2011 413).

	Anzahl SP	Fr. total	Fr. pro SP		Anzahl SP	Fr. total	Fr. pro SP
92 Zimmer	61	24 400.–	400.–	122 Zimmer	81	32 400.–	400.–
93, 94 Zimmer	62	24 800.–	400.–	123, 124 Zimmer	82	32 800.–	400.–
95 Zimmer	63	25 200.–	400.–	125 Zimmer	83	33 200.–	400.–
96, 97 Zimmer	64	25 600.–	400.–	126, 127 Zimmer	84	33 600.–	400.–
98 Zimmer	65	26 000.–	400.–	128 Zimmer	85	34 000.–	400.–
99, 100 Zimmer	66	26 400.–	400.–	129, 130 Zimmer	86	34 400.–	400.–
101 Zimmer	67	26 800.–	400.–	131 Zimmer	87	34 800.–	400.–
102, 103 Zimmer	68	27 200.–	400.–	132, 133 Zimmer	88	35 200.–	400.–
104 Zimmer	69	27 600.–	400.–	134 Zimmer	89	35 600.–	400.–
105, 106 Zimmer	70	28 000.–	400.–	135, 136 Zimmer	90	36 000.–	400.–
107 Zimmer	71	28 400.–	400.–	137 Zimmer	91	36 400.–	400.–
108, 109 Zimmer	72	28 800.–	400.–	138, 139 Zimmer	92	36 800.–	400.–
110 Zimmer	73	29 200.–	400.–	140 Zimmer	93	37 200.–	400.–
111, 112 Zimmer	74	29 600.–	400.–	141, 142 Zimmer	94	37 600.–	400.–
113 Zimmer	75	30 000.–	400.–	143 Zimmer	95	38 000.–	400.–
114, 115 Zimmer	76	30 400.–	400.–	144, 145 Zimmer	96	38 400.–	400.–
116 Zimmer	77	30 800.–	400.–	146 Zimmer	97	38 800.–	400.–
117, 118 Zimmer	78	31 200.–	400.–	147, 148 Zimmer	98	39 200.–	400.–
119 Zimmer	79	31 600.–	400.–	149 Zimmer	99	39 600.–	400.–
120, 121 Zimmer	80	32 000.–	400.–	150, 151 Zimmer	100	40 000.–	400.–

Der Ersatzbeitragstarif für über 100 Schutzplätze wird analog dieser Tabelle errechnet und kann bei der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug angefragt werden.